



PLAN NACH § 41 FLURBG

3. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Lünebach

Az.: V51026

Bestandteil Nr. 3:

Erläuterungsbericht (EB)

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile der Planänderung	3
2. Allgemeines	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	4
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3. Änderung der Planung mit Begründung	5
3.1 Zufahrten und Wege	5
3.2 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	7
3.3 Sonstige Planungen	7
3.4 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	7
3.5 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen	8

1. Bestandteile der Planänderung

Die Änderungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „3. Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die Änderungsunterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:6000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)
- Bestandteil 4 Planungen Dritter (entfällt)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter (entfällt)
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft (entfällt)
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung (entfällt)

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Die vereinfachte Flurbereinigung Lünebach wurde am 19.11.2010 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Eifel nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch die Beschlüsse des DLR Eifel vom 8.07.2014, vom 30.08.2019 und letztmalig vom 19.04.2023 geringfügig geändert.

Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 28.10.2014 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigt.

Die 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG wurde am 06.04.2020 von der ADD genehmigt.

Die 2. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG wurde am 22.07.2020 von der ADD genehmigt.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Verbandsgemeinde Arzfeld und ist Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunktes „VG Arzfeld“. Für die Verbandsgemeinde Arzfeld liegt eine Großraum-AEP aus dem Jahre 2000 vor. Diese ist einem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) gleichgestellt. Damit liegt die Voraussetzung zur erhöhten Förderung des Flurbereinigungsverfahrens vor.

Alle Änderungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurden mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Alle Abstimmungen sind in Niederschriften (siehe Beiheft 1) dokumentiert.

2.2 Planungsgrundlagen

Die grundlegenden Ziele, die mit der Flurbereinigung Lünebach verfolgt werden, wurden bereits in der projektbezogenen Untersuchung (PU) Lünebach vom August 2010 beschrieben und nachfolgend in den Anordnungsbeschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lünebach aufgenommen. Verwaltungsrechtlich gehört die Flurbereinigungsgemeinde zur Verbandsgemeinde Arzfeld im Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Verfahrensfläche umfasst nach der letzten Änderung des Flurbereinigungsgebietes eine Fläche von 1184 ha.

Hiervon entfallen auf landwirtschaftliche Nutzfläche 746 ha, Waldfläche 324 ha, Ortslagenfläche 51 ha und sonstige Flächen 63 ha.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Verbandsgemeinde Arzfeld ist seit dem 12.01.2002 rechtsverbindlich. Der FNP wurde im November 2008 fortgeschrieben. Im Verfahrensgebiet wurden darin Flächen für eine gewerbliche Nutzung ausgewiesen. Die planungsrelevanten Aussagen wurden in die vorliegende Planung aufgenommen.

Eine weitere Fortschreibung des FNP bezüglich der Ausweisung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung wurde vorgenommen. Die Fortschreibung wurde im Oktober 2014 rechtskräftig

3. Änderung der Planung mit Begründung

Im Zuge des vorgezogenen Ausbaus von gemeinschaftlichen Anlagen sowie der Gestaltung der Abfindungsgrundstücke haben sich Änderungen bzw. Ergänzungen zum genehmigten Wege- und Gewässerplan ergeben bzw. werden diese notwendig.

3.1 Zufahrten und Wege

Nr. der Anlage	Beschreibung der Änderung
Zufahrt Nr. 43	Für die Erschließung der hinteren Grünlandfläche von der K 116 aus ist es erforderlich, die 40 m lange Zufahrt Nr. 43 zu bauen. Es ist vorgesehen, die Zufahrt in Schotterbauweise auszuführen.
Zufahrt Nr. 44	Zur ordnungsgemäßen Erschließung der Flurstücke Lünebach Flur 14 Nrn. 103 und 104 wird an der gemeinsamen Grenze eine Zufahrt zur B 410 angelegt und mit Mineralgemisch befestigt.
Weg Nr. 106	Zuteilungsbedingt wird der Ausbau einer vorhandenen Fahrspur erforderlich, um alle Flächen ordnungsgemäß zu erschließen. Die Fahrspur wird im Erdbau verbreitert, da sie für die Befahrung mit den heutigen Maschinen zu schmal ist.
Weg Nr. 120	Der Weg ist Bestandteil des gemarkungsübergreifenden Verbindungswegenetzes. Er wurde 2016 als Schotterweg ausgebaut. Aufgrund des starken Längsgefälles ist es bei Starkregenereignissen in den letzten Jahren, insbesondere 2018 u. 2021, zu großen Schäden an der Wegeoberfläche gekommen. Da dieses häufiger zu erwarten ist, ist es erforderlich, den Weg bituminös zu befestigen.
Weg Nr. 127	Der Weg ist ebenfalls Bestandteil des gemarkungsübergreifenden Verbindungswegenetzes. Vorhanden ist eine 3 m breite, schlechte Asphaltdecke mit teilweise sehr tiefen Setzungen. Zudem liegt der Weg größtenteils im Einschnitt, sodass das auf dem Weg abfließende Oberflächenwasser nicht schadlos abfließen kann. Für eine ordnungsgemäße Benutzung des Weges ist eine Anhebung mit einer Verbreiterung auf eine Fahrbahnbreite von 3,5 m erforderlich.
Weg Nr. 139	Zuteilungsbedingt verkürzt sich der Weg auf 190 m.
Weg Nr. 149	Zuteilungsbedingt ist es erforderlich, den bisher als Fußweg geplanten Weg als Erdweg auszuweisen und -bauen, um alle Flächen ordnungsgemäß zu erschließen
Weg Nr. 150	Die Linienführung des Weges wird im nördlichen Bereich geändert, daher verkürzt sich die Wegelänge auf 290 m.
Weg Nr. 152	Die Wege-Nr. entfällt. Dies steht im Zusammenhang mit dem Ausbau des Weges Nr. 150. Dieser wurde nach dem Bau der Erschließungsstraße für das nördlich angrenzende Baugebiet von der Ortsgemeinde an die Örtlichkeit angepasst.

Weg Nr. 180	Der Verbindungsweg zum Radweg kann an der bisherigen Lage durch den Wald nicht umgesetzt werden. Daher erfolgt nun eine Anbindung an den vorhandenen Bitumenweg am „Tonnenberg“ über eine Grünlandparzelle. Gleichzeitig werden hierdurch die Waldflächen besser erschlossen.
Weg Nr. 189	Zuteilungsbedingt verlagert und verkürzt sich der Weg auf 60 m.
Weg Nr. 193	Zuteilungsbedingt verlängert sich der Weg auf 300 m. Dadurch wird die Waldbewirtschaftung im Hang verbessert.

3.2 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Nr. der Anlage	Beschreibung der Änderung
403	Die Rohrleitung ist zur Ableitung des im Wegeseitengraben des Weges Nr. 101 abfließenden Wassers erforderlich, da es derzeit über eine Ackerfläche fließt und es hier zu Bodenerosionen kommt. Sie transportiert das abgeleitete Wasser in die Rückhaltung Nr. 404.
404	Die Anlage der Rückhaltungsmulden ist zum Ausgleich des durch die Rohrleitung Nr. 403 entstandenen Mehrabflusses erforderlich.
410 / 411	Der Graben Nr. 410 und die anschließende Rohrleitung Nr. 411 sind erforderlich, um den Auslauf eines Rohrdurchlasses östlich des Radweges abzufangen und weiter durch eine Grünlandparzelle und einen Wirtschaftsweg in den Mühlgraben zu leiten. Der Eigentümer des Mühlgrabens ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.
502	Der Rohrdurchlass ist zur schadlosen Ableitung des Überlaufes der Rückhaltung Nr. 404 durch den Weg Nr. 104 erforderlich.
543	Der Rohrdurchlass ist zur schadlosen Ableitung des Auslaufes einer vorh. Drainage durch die Zufahrt Nr. 43 erforderlich.

3.4 Sonstige Planungen

entfällt

3.5 Planfeststellungen / Planänderungen Dritter

entfällt

3.6 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

Von den Planänderungen sind keine nationalen und europäischen Schutzgebiete betroffen. Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht erforderlich.

Die Planänderungen sind so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitestgehend vermieden werden. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Reservekompensationsmaßnahmen Nr. 706 und 707 kompensiert. Die Eingriffsbewertung und Kompensationsermittlung der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans erfolgte nach dem integrierten und schutzgutbezogenen Bewertungsverfahren. Eine positive Ökobilanz ist weiterhin gewährleistet.

Änderungen bei den Landespflegeanlagen:

Nr. der Anlage	Beschreibung der Änderung
703	Das Entwicklungsziel der Maßnahme wird von „Laubgehölz“ zu „Extensivgrünland mit Pflanzung einzelner Laubbäume entlang der Prüm“ geändert. Die ebene Geländestruktur bietet die Voraussetzung für eine extensive maschinelle Bewirtschaftung, was einer dauerhaften Offenhaltung und somit einer nachhaltigen Entwicklung von artenreichem Grünland zugutekommt.
704	Ausgehend vom derzeitigen Flächenzustand wird das Entwicklungsziel von „naturnahem Laubgehölz bzw. Sukzessionsfläche“ zu „Extensivgrünland mit Anlage von Einzeltümpeln“ geändert, da dies aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoller und zielführender erachtet wird. Die vorgesehene Hecke (Maßnahme 1003) am südwestlichen Rand der Landespflegeanlage dient zum einen als Strukturelement und soll zum anderen der Rückhaltung von Oberflächenwasser und somit zur Erosionsvermeidung beitragen.
705	Der Zielzustand der Landespflegeanlage wird von „Extensivweide“ zu „Erlenbruch“ geändert. Nach genauer Begutachtung der örtlichen Gegebenheiten, (feuchte Standorte und stark mäandrierender Bachlauf), eignet sich die Fläche eher zur Entwicklung eines Erlenbestandes. Durch die damit einhergehende Beschattung ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht ein positiver Effekt für das angrenzende Gewässer.
706	Neuausweisung einer Landespflegeparzelle zur Anpflanzung einer verpflanzten Hecke (Nr. 1002)
707	Ausweisung einer neuen Landespflegefläche zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe. Die zurzeit intensiv bewirtschaftete Fläche soll durch extensive Bewirtschaftung in Extensivgrünland umgewandelt werden. Der westlich gelegene Heckenstreifen soll durch Pflanzungen im südlichen Abschnitt erweitert werden.

1002	Verpflanzung einer Hecke in Maßnahme Nr. 706
1003	Verpflanzung einer Hecke in Maßnahme Nr. 704

Der Pflege- und Entwicklungsplan wird entsprechend der geänderten Ziele angepasst.

Bei der Abstimmung der geplanten Änderungen mit unterer und oberer Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass der für das Verfahren geltende UVP-Verzicht weiterhin gilt.

Da durch die geplanten Änderungen entsprechend einer Vorprüfung der Verträglichkeit mit Natura2000 keine Natura-2000-Gebiete betroffen sind, sind die geplanten Änderungen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eindeutig mit Natura-2000 verträglich.

Durch die geplanten Änderungen sind keine besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen. Deshalb werden auch keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt.